

Hausordnung

Schullandheim des Helmholtz-Gymnasiums Heidelberg Unterhöllgrund

Im Interesse eines gedeihlichen Zusammenlebens während eines Landheimaufenthaltes, zur Vermeidung von Gefahren und der Werterhaltung der Gebäude und der Einrichtungen ist die Einhaltung der folgenden Hausordnung notwendig. Mit Buchung erkennt der Verantwortliche für einen Aufenthalt diese Hausordnung als verbindlich an und verpflichtet sich für deren Einhaltung, auch durch die anderen Teilnehmer. Ihm obliegt die Unterrichtung der anderen Teilnehmer über diese Hausordnung:

1. An- und Abreise

Nach der Anreise erhält der Verantwortliche die notwendige Anzahl Schlüssel. Es erfolgt eine Einweisung in die gegebenen Örtlichkeiten. Am Abreisetag wird nach der Räumung der Zimmer unter der Mitwirkung des Verantwortlichen der Gruppe eine Abnahme/Kontrolle durch die Landheimleitung durchgeführt. Hierfür sollten etwa 30-40 Minuten eingeplant werden. Insbesondere sind die ausgehändigten Schlüssel vollständig zurückzugeben.

2. Bettenbenutzung, Telefon, Wäsche

- Jeder Gast muss eigene Bettwäsche mitbringen, die über die heimeigene Schonbettwäsche gezogen wird. Die Betten dürfen nur mit der vom Gast mitgebrachten Bettwäsche benutzt werden - leihen ist gegen Gebühr möglich. Schlafsäcke dürfen nicht benutzt werden. Bei aufgetretenen Verschmutzungen wird die Reinigung bzw. Neuanschaffung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Den Gästen steht ein Telefon gegen Bezahlung der verbrauchten Zeit zur Verfügung. Pro Einheit/Minute werden zur Zeit EUR 0,30, bei Handy-Verbindungen EUR 0,50 erhoben.
- Bei Bedarf steht den Gästen Bettwäsche gegen Bezahlung zur Verfügung, pro Garnitur zur Zeit EUR 6,00. Handtücher können gegen Gebühr ausgeliehen werden: Badehandtuch pro Stück EUR 2,00 kleines Handtuch pro Stück EUR 1,00.
- Nach Absprache mit der Heimleitung können vor Ort Waschmaschine und Trockner gegen Gebühr benutzt werden. Die Kosten können bei der Heimleitung erfragt werden.
- Telefon, Bettwäsche, Handtücher und sonstiges sind vor Ort zu bezahlen.

3. Verhaltensregeln im Haus

- Da in den Häusern nur Haus-/ Hüttenschuhe oder Socken getragen werden dürfen, sind die Straßenschuhe in den dafür vorgesehenen Räumen zu deponieren.
- In den Schlafräumen dürfen keine Speisen und Getränke zu sich genommen werden.
- Das Konsumieren von Alkohol im Haus ist nur im Aufenthaltsraum des Haupthauses gestattet.
- Die Schlafräume sind Ruhezonen und keine Aufenthaltsräume. Sie sind daher bitte sauber zu halten.
- Möbel, Inventar, Matratzen, Kissen und Schlafdecken dürfen nicht außer Haus gebracht werden.
- Zettel und Plakate dürfen im gesamten Heim nur mit Malerkrepp (ggf. bei der Heimleitung nachfragen) angeklebt werden.
- Die Benutzung von Radios, Stereoanlagen (sog. Ghettoblaster), Videorecorder, Fernsehgeräte sind nur mit Genehmigung des Gruppenleiters oder der Herbergsleitung erlaubt.
- Zimmermobilier (Betten, Schränke) dürfen nicht verschoben werden.
- Die Benutzung des Klaviers ist nur sachkundigen Gästen gestattet.

- Billard spielen ist Jugendlichen erst ab 14 Jahren erlaubt.
- Der Ofen ist nur mit getrocknetem und abgelagertem Kaminholz oder Briketts zu beheizen und ist nach Benutzung bzw. bei Abreise in gereinigtem Zustand zu übergeben. Auch hier ist den Anordnungen der Heimleitung unbedingt Folge zu leisten.
- Für das Eindecken und Abräumen im Speisesaal sowie das Abtrocknen des Besteckes sind die Gäste verantwortlich. Bei Schulklassen wird der Küchen-/Tischdienst mit der Heimleitung abgesprochen.
- Das Mitbringen von Haustieren ist nur nach Rücksprache mit der Heimleitung erlaubt, soweit sie nicht an ein Projekt gebunden sind.

4. Verhaltensregeln außerhalb der Häuser

Wir befinden uns hier in einem Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet!

- Aus Rücksicht gegenüber den Anwohnern ist außerhalb der Landheimgebäude, d.h. z.B. auf der Terrasse oder am Lagerfeuer ab 1:00 Uhr Nachts jeglicher Lärm (laut sprechen, singen, musizieren etc.) zu vermeiden.
- Der Sportplatz, die Sportgeräte und die Kegelbahn stehen den Gästen unentgeltlich zur Verfügung. Das Klettern an den Geräten und dem Maschendraht ist verboten.
- Ein Lagerfeuer darf nur nach Rücksprache mit der Heimleitung entfacht werden. Gläser für die Getränke dürfen am Lagerfeuer nicht benutzt werden, dafür stellt die Heimleitung extra Plastikbecher zur Verfügung. Den Anordnungen der Heimleitung bezüglich des Feuers ist unbedingt Folge zu leisten.
- Das Betreten der eingezäunten Weiden ist verboten. Das Füttern und Streicheln von Pferden oder anderen Tieren ist laut Halter auf keinen Fall gestattet. Die Aufsichtspersonen haben für die Einhaltung der Anordnungen Sorge zu tragen und werden bei Nichteinhaltung für eventuell daraus resultierende Folgen haftbar gemacht.
- Gegenüber dem Landheim ist der Bach frei zugänglich. Das Betreten des Baches geschieht auf eigene Gefahr. Nach 22:00 Uhr bzw. nach Einbruch der Dunkelheit ist das Baden/der Aufenthalt im Bach verboten. Das Stauen des Baches, Veränderungen des Bachlaufes und der Ufer ist laut Landschafts schutzgesetz nicht gestattet!
- Außer für projektgebundene Arbeiten ist, ist das Pflücken von Pflanzen oder das Stören und Fangen von Tieren aus Gründen des Naturschutzes nur nach Absprache mit den Gruppenleiten gestattet.

5. Allgemeine Sorgfaltspflichten

- Abfälle jeglicher Art, insbesondere Zigarettenkippen und Flaschenverschlüsse, gehören in den Müll bzw. Aschenbecher! Bei Nichtbeachtung ist die Gruppe verpflichtet, am Abreisetag alles aufzusammeln.
- Auf die Sauberhaltung der Toiletten und Waschräume wird besonders hingewiesen. Verschmutzungen, soweit sie nicht vom Verursacher vollständig beseitigt werden können, sind der Heimleitung sofort zu melden. Abfälle bzw. Hygieneartikel dürfen nicht über die Toiletten entsorgt werden!

6. Reinigungs- und Reinhaltungspflichten

Inschriften, Tags und dergleichen ist eine Sachbeschädigung und wird auf Kosten des Verursachers entfernt, beschädigtes Mobiliar wird ersetzt. Die Kosten für Weg, Arbeit (zur Zeit EUR 30,00 pro Arbeitsstunde) und Material werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Sollten diese nicht ausfindig gemacht werden, werden die Kosten dem Leiter bzw. der gesamten Gruppe in Rechnung gestellt.

7. Gefahrenschutz

- Gläser dürfen im Außenbereich nicht benutzt werden.
- Das Begehen von Böschungen, Stützmauern, Hang und Feuersteg auf dem Landheimgelände birgt Gefahren und ist deshalb zu unterlassen und erfolgt auf eigene Gefahr!
- Das Spielen in der Quelle/Grotte ist untersagt!
- Der frei zugängliche Bach ist ein naturbelassenes Gewässer ist, es besteht Rutschgefahr durch Moos, spitze/scharfkantige Steine oder Gegenstände, etc.). Insbesondere wird in Richtung Unterhöllgrund auf gefährliche Untiefen des Baches hingewiesen. Das Betreten des Baches geschieht auf eigene Gefahr. Das Landheim lehnt jegliche Haftung bei Unfällen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt am/im Bach ab. Diese Hausordnung ist verbindlich. Schäden, die wegen Nichtbeachtung entstehen, müssen vom Mieter getragen werden. Das Hausrecht liegt in der Hand der Heimleitung in Vertretung des Landheimvereins. Wer grob gegen diese Hausordnung verstößt, muss den entstandenen Schaden ersetzen und kann aus dem Heim, unter Umständen sofort, verwiesen werden. Die Kosten des Rücktransports tragen bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

Grobe Verstöße sind z.B.:

- 1 - Ruhestörender Lärm zu bestimmten Tages- und Nachtzeiten
- 2 - Gewalt gegen Menschen und Tiere
- 3 - Sachbeschädigung – auch vorsätzliche Verschmutzung
- 4 - Besuch "fremder" Schlafräume und Verlassen des Gebäudes während der Nachtruhe Jeglicher Missbrauch der Sicherheitseinrichtungen, das Rauchen auf den Zimmern bzw. im Gebäude, Kerzen anzünden und/oder offenes Feuer ist strengstens untersagt und wird mit sofortigem Verweis aus dem Hause geahndet. Auch bei Drogenkonsum bzw. Handel erfolgt sofortiger Verweis und Anzeige bei der Polizei. Das gleiche gilt bei Diebstahl landheimeigener Lebensmittel, Gegenstände etc..

Die Aufsichtspflicht und die damit verbundene Weisungsbefugnis haben in jedem Fall die den Aufenthalt der Klasse oder Gruppe begleitenden Lehrerinnen und Lehrer bzw. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter.

Für Gäste, die sich nicht selbst versorgen, ist der Zutritt in die Küche aus hygienerechtlichen Gründen untersagt.

Heidelberg, im März 2011

1. Vorsitzende